

Deckungserweiterungen Eigenheim

(DEE – Fassung 03/2018)

1. Nebengebäude

Nebengebäude sind bis 50 m² mitversichert. (Nebengebäude sind Gebäude, welche nicht zum Wohnen geeignet sind und dem Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken dienen.) Es muss die gesamte Fläche aller Nebengebäude angegeben werden.

2. Schadensuchkosten in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden

In Abänderung des Artikels 28 Pkt. 2.3.1. GEEP sind Suchkosten auch bei einem nicht entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Rohren bis € 400,- mitversichert.

3. Verstopfungen außerhalb des versicherten Gebäudes

In Abweichung zu Artikel 37 GEEP, Punkt „Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)“ sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes, mitversichert.

4. Optische Schäden durch Hagel

Für optische Schäden durch Hagel gemäß der Besonderen Bedingungen für die muki-Eigenheim Sturmversicherung gilt eine Höchstentschädigungssumme von € 5.000,- auf „Erstes Risiko“ versichert, jedoch nur insoweit, als nachweislich eine Wiederherstellung erfolgt. Ab einer Entschädigungsleistung von € 2.500,- gilt ein Selbstbehalt von 10 % pro Versicherungsfall als vereinbart.

5. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht

Für die Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung im Sinne des Abschnittes B 11. der AHVB und EHVB 2009 gilt eine Versicherungssumme von € 5.000.000,- als vereinbart.

Abweichend dazu bleibt die in Abschnitt B 11. Pkt. 1.4. der AHVB und EHVB 2009 genannte Begrenzung für Sachschäden durch Umweltstörung weiterhin mit maximal € 75.000,- unverändert aufrecht.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.